

Der gescheiterte Versuch der Kriminalisierung des MfS am Beispiel der Terrorabwehr

Entgegen allen öffentlichen Behauptungen und Beschuldigungen, wie sie seit 1990 durch Medien und seit 1991 in Ermittlungsverfahren oder Strafprozessen erhoben werden, gehörte es niemals zu den Zielen, Aufgaben und Praktiken des MfS, sich mit Terroristen ideologisch zu verbrüdern, Terror zu unterstützen oder sogar selbst zu organisieren. Alle Ermittlungsverfahren und Strafprozesse dieser Art mußten in aller Regel mit dem Eingeständnis eingestellt werden, daß keine Beweise für die Anschuldigungen erbracht werden konnten.

Vorab jedoch wurden die Medien mit tendenziösen Informationen beliefert, die letztlich nur dem einen Ziel dienten: die DDR zu delegitimieren und ihre Funktionsträger zu kriminalisieren und öffentlich vorverurteilen zu lassen.

Am 26. März 1991 wurden fünf ehemalige Mitarbeiter des MfS festgenommen, nach einem sechsten wurde gefahndet. Der Inhalt der Haftbefehle vom 18. März 1991 war Journalisten früher bekannt als den Beschuldigten und wurde veröffentlicht.

Der Generalbundesanwalt hielt es offenbar für wichtiger, zuerst die Medien zu bedienen und erst dann die Beschuldigten zu informieren. Er wußte, wie Medien funktionieren und welche Wirkung sie erzielen. Und auf die hatte er es wohl abgesehen.

»Größter Schlag gegen Stasi – Mielkes Top-Leute verhaftet, einer auf der Flucht«²²⁴

»MfS unterstützte Attentat auf US-General und Bombenanschlag in Ramstein«²²⁵

»Haftbefehl gegen Mielke erwirkt – Mordanschlag auf US-General Kroesen mit Hilfe des MfS«²²⁶ lauteten nur einige der verlogenen Schlagzeilen.

Die »Berliner Zeitung« vom 28. März 1991 zitierte in der Überschrift Bundesjustizminister Klaus Kinkel: »Stasi-Ausbildung für RAF war Beihilfe zum Mord«.

In der gleichen Zeitung hieß es am 30./31. März 1991:

337

»Stasi-Gehilfen der RAF bleiben weiter in Haft«. Im Text wurde der »Spiegel« zitiert: »Unterstützung dauerte womöglich bis zur Wende«.

»Der Spiegel« selbst veröffentlichte einen längeren Artikel mit Angaben zu den Inhaftierten, zu angeblichen Aussagen von Zeugen, zu Ermittlungsergebnissen, zu den Sachverhalten sowie angeblichen Erwiderungen der beschuldigten Mitarbeiter des MfS auf die ihnen verkündeten Haftbefehle unter der Schlagzeile: »Denen trauen wir jetzt alles zu«.²²⁷

Am Ostermontag, dem 1. April 1991, wurde der Chef der Treuhandanstalt, Detlef Karsten Rohwedder, erschossen. Folgerichtig mutmaßten die Stasisjäger-Postillen »Werk des MfS« und »Connection mit der RAF«.

Die »Super ILLU« versah ihre längeren Ausführungen mit der Überschrift: »Der Mord an Treuhand-Chef Detlef Rohwedder.« Und: »Die blutigen Hände des Stasi-Generals ... Chef Mielke – der Pate des Terrors.«²²⁸

BKA-Chef Zachert verriet der »Super ILLU«: »Der Stasi traue ich alles zu.«

Die inzwischen eingegangene »Quick« preßte den haltlosen Vorwurf in die Schlagzeilen: »Rohwedder – Terror-Attentat«, »Stasi – RAF – Das mörderische Bündnis.«

Und »Praline« wußte es ganz genau: »Menschenfeind Stasi. Die Verbrechen der Staatssicherheit nicht nur im Osten. – Die Machenschaften von gestern. Die Seilschaften von heute.«

Sieben Jahre nach dem Mord an Detlef Rohwedder strahlte die ARD am 19. Februar 1998 eine Sendung des WDR aus. Rohwedder sei nicht von der RAF, sondern von einem in der DDR ausgebildeten Präzisionsschützen im Auftrag alter Stasiseilschaften erschossen worden, hieß es da. Die Reporter gingen davon aus, daß die RAF seit Mitte der 80er Jahre nicht mehr aktiv gewesen sei und viele Anschläge nur das Werk der »Stasi-Spionagetruppe HVA« gewesen wären. Diese hätte »zur Tarnung gefälschte RAF-Bekennerschreiben« verschickt. Entsprechende Meldungen wurden vor Ausstrahlung der Sendung in die Presse lanciert: »Neue Spuren im Fall Rohwedder. Stecken Stasi-Seilschaften hinter Mord an Treuhand-Chef?«²²⁹ »Rohwedder-Mord: War es die Stasi? Mysteriöse Spuren nach Ostdeutschland.«²³⁰ Offenkundig war die Spur wohl doch nicht so heiß. Die oder der Mörder sind bzw. ist noch immer nicht gefaßt. Seit Mai 2001 hält die Bundesanwaltschaft

den toten Grams von der RAF für einen möglichen Tatbeteiligten.

Im August 1991 wurden die Haftbefehle vom März 1991 gegen die Mitarbeiter des MfS vom Bundesgerichtshof (BGH) aufgehoben. Nach dem Stand der weitgehend abgeschlossenen Ermittlungen, so der BGH in der Begründung, könne der dringende Tatverdacht einer Beihilfe zum versuchten Mord und zur Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion nicht mehr bejaht wer-

338

den. Die Angeschuldigten wurden ohne mediales Getöse aus der Untersuchungshaft entlassen. Der Generalbundesanwalt gab keine Pressekonferenz.

Erst im August 1994 wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Auch dazu schwiegen der Generalbundesanwalt, der BGH und die Presse.

Dementis und Widerrufe gehören nicht zu ihrer journalistischen »Sorgfaltspflicht«. Generell wurden Schuldzuweisungen gegenüber dem MfS nicht zurückgenommen. Sie werden bei Bedarf immer wieder aufgefrischt und vorgebracht. Der Rufmord gehört als Mehrzweckwaffe zum politischen Geschäft.

Die Sonderstaatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin glaubte 1995 doch noch einen juristischen Kunstgriff gefunden zu haben, um auf der Grundlage des schon ausgewerteten Materials des Generalbundesanwaltes von 1991 eine neue Anklage gegen dieselben ehemaligen Mitarbeiter des MfS zu erheben. Die Beschuldigung lautete, wie bereits an anderer Stelle mitgeteilt, auf Strafvereitelung von 1980 bis 1990 wegen der Aufnahme und Betreuung von RAF-Aussteigern in der DDR.

Die 22. Große Strafkammer sprach am 7. März 1997 H. D., G. J. und P. Z. eine Verwarnung mit Geldstrafenvorbehalt aus. Dieses Urteil wurde im Revisionsverfahren vom Bundesgerichtshof am 5. März 1998 aufgehoben. Die beantragte Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen. Die drei ehemals leitenden Mitarbeiter des MfS wurden vom Vorwurf der Strafvereitelung freigesprochen.²³¹

Mit diesem Urteil des 5. Strafsenats des BGH wurde anerkannt, daß kein rechtswidriger Willkürakt vorlag, als die Angeklagten »terroristisches Potential« ruhigstellen wollten. Es ging ja auch nicht um Strafvereitelung, sondern um die Verhinderung weiterer Verbrechen.

Vor allem die Begründung des BGH unterstreicht, daß die Staatsanwaltschaft in politischer Absicht die DDR »so zu behandeln versucht (hat), als sei sie ein abtrünniges Bundesland gewesen, in dem die BRD-Rechtsordnung gegolten habe«.²³² Die DDR sei aber, so der BGH – unabhängig von ihrer völkerrechtlichen Anerkennung durch die BRD – »ein Staat im Sinne des Völkerrechts und als solcher Völkerrechtssubjekt« gewesen. Da es keine Verträge über die Auslieferung von Straftätern zwischen den beiden deutschen Staaten gegeben habe und eine »allgemeine völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtung zur Auslieferung« nicht bestehe, sei die DDR auch nicht völkerrechtlich verpflichtet gewesen, der BRD den Aufenthaltsort der Gesuchten mitzuteilen.

Außerdem unterstrich der BGH »das aus der Souveränität eines jeden Staates abgeleitete Recht, die Einreise in das eigene Hoheitsgebiet ohne Rück-

339

sicht auf die Interessen anderer Staaten zu gestatten und auch die Gestaltung der Lebensverhältnisse nach erfolgter Einreise ausschließlich an innerstaatlichen Interessen auszurichten.«²³³

Rechtsanwalt Dr. Stefan König aus Berlin kommentierte in der Zeitschrift »Neue Justiz«: »Der BGH anerkennt – im Ergebnis und eher zwischen den Zeilen – die Bemühungen des MfS, »terroristisches Potential ruhigzustellen« durch die Aufnahme von RAF-Aussteigern in der DDR, die damit einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Befriedung der terroristischen Szene in der Bundesrepublik geleistet hat. Auch dort wurde zwar immer wieder ein Aussteigerprogramm diskutiert, jedoch nie ernsthaft umgesetzt. Der BGH hebt zwar hervor, eine Strafverfolgung der in der Bundesrepublik begangenen Kapitalverbrechen sei aus rechtsstaatlicher Sicht geboten. Der Verzicht hierauf in der DDR sei aber kein offensichtlich rechtswidriger Willkürakt. Das ist eine sehr verhaltene, im Ergebnis – Freispruch der Angeklagten – jedoch deutliche Reverenz.«²³⁴

Mit Beschluß des Landgerichts Berlin vom 18. Juni 1998 in dem seit 30. März 1994 bei der Sonderstaatsanwaltschaft II anhängigen Ermittlungsverfahren (der Strafsache gegen zwei weitere leitende Mitarbeiter des MfS, G. N.

und H. F. wegen Strafvereitelung) wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen gemäß § 204 StPO abgelehnt. Die Kammer schloß sich damit den Auffassungen an, die der Bundesgerichtshof in seinem Freispruch der Mitangeklagten H. D., G. J. und P. Z. am 5. März 1998 zum Ausdruck gebracht hatte.²³⁵ Entgegen der sonst üblichen Praxis gab es hierzu keine öffentliche Verlautbarung. Man hatte vermutlich kein Interesse, damit die seit Jahren aus Klischees geformten Feindbilder zu zerstören. Erst die »junge Welt« brachte am 8./9. August 1998 die Nachricht: »Gescheitert: Justiz läßt ab von RAF-Stasi-Legende.«

Ergänzend dazu veröffentlichte sie einen ausführlichen Bericht zum Beschluß des Landgerichtes sowie ein Interview mit dem Rechtsanwalt Dr. Frank Osterloh. Daraufhin berichtete auch die »Berliner Morgenpost« und überschrieb ihren Artikel mit: »Ein deutsch-deutsches Kapitel wird geschlossen – Strafrechtliche Aufarbeitung der Verbindung zwischen Stasi und RAF-Terroristen ist beendet.« Und die »Berliner Zeitung« brachte am 12. August 1998: »Keine Strafe für Unterbringung von RAF-Tätern – Grundsatzurteil beendet juristische Aufarbeitung der Stasi-Verbindung zu Terroristen.

« Ein spätes und im ganzen doch verhaltenes, aber richtiges Eingeständnis – vergleicht man den Beschluß des LG Berlin vom 18. Juni 1998 mit den Begründungen für die eingeleiteten Ermittlungsverfahren und erlas-

340

senen Haftbefehle aus den Jahren 1991 bis 1995 sowie den Vorverurteilungen und falschen Anschuldigungen in den Medien. Nicht zu reden von diversen Buchveröffentlichungen seit 1990.

Allein die genannten Verfahren beim BGH (2 BJs 97/90) und beim Landgericht Berlin (552/29/2Js 231/90 21/905), die notwendig gewordene Revisionsverhandlung beim BGH, die zum Freispruch führte, und das Zusammenspiel mit den Medien bestätigten den Eindruck, daß nicht der rechtlich gebotene und geforderte objektive Tatbestand, sondern der Strafverfolgungswahn gegen ehemalige Mitarbeiter des MfS und andere Funktionsträger der DDR insbesondere die Haltung der Sonderstaatsanwaltschaft II beim Berliner Landgericht bestimmte.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Sonderstaatsanwaltschaft II beim Berliner Landgericht zum 30. September 1999 kommentierte die »Berliner Zeitung« diesen »übertriebenen Verfolgungseifer«²³⁶ unter der Zwischenüberschrift »Abenteuerliche Anklagen« so: »Für Unverständnis sorgte auch die Verfolgung jener Stasi-Offiziere, die – ob mit oder ohne Wissen der Bundesregierung – die RAF-Aussteiger in der DDR mit einer neuen Existenz versorgten und unter Kontrolle hielten. Der Bundesgerichtshof sprach die MfS-Leute schließlich frei.«²³⁷

Allerdings traute man sich nicht, die Tatsachen auch so deutlich beim Namen zu nennen, den sie verdienten: Mit den Maßnahmen des MfS in bezug auf die RAF und andere Terrororganisationen wurde damals die Sicherheitslage für die Bundesrepublik und andere Staaten in Mitteleuropa verbessert und zur Befriedung der terroristischen Szene beigetragen.

Die »junge Welt« hatte bereits am 10. Mai 1995 erklärt, »daß die mit den RAF-Aussteigern befaßten Mitarbeiter des MfS eigentlich vom Bundespräsidenten einen Verdienstorden erhalten mußten, denn sie haben dazu beigetragen, aus erbitterten Staatsfeinden angepaßte Bürger zu machen«.²³⁸

Es kann festgestellt werden: Das MfS hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben den Terrorismus mit allen geeigneten legitimen Mitteln und Methoden vorbeugend bekämpft. Es hat ihn eingeschränkt, zurückgedrängt und weitgehend von der DDR und ihren Verbündeten ferngehalten.

Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden hat sich dabei als richtig und zweckmäßig erwiesen. Den Bürgern der DDR blieben schreckliche Auswirkungen des Terrors erspart, sie konnten in Sicherheit leben und ihrer Arbeit nachgehen. Die Versuche, der Terrorabwehr zu unterstellen, den Terrorismus unterstützt oder gar selbst organisiert zu haben und damit das MfS zu kriminalisieren, sind gescheitert.

341